

Beschluss vom 31.07.2025
12. Nachtrag zum GVP 2025

1. Ziffer 1 des Geschäftsverteilungsplans 2025 wird wie folgt geändert:

ab 01.08.2025: Vorsitzende der Kammern 16 und 19: Frau Richter in am
Arbeitsgericht Berchtold

ab 01.09.2025: Vorsitzender der Kammer 21: Herr Richter am Arbeitsgericht Koch

2. Ziffer 2.1 des GVP 2023 wird bezüglich der Vertretungsregelung wie folgt geändert:

Es vertreten sich wechselseitig **ab 06.10.2025** die Vorsitzenden der

Kammern 1 und 7
Kammern 4 und 21

Ab 01.08.2025 wird d. Vorsitzende von

Kammer 5 einseitig durch d. Vors. der Kammer 7
Kammer 16 und 19 einseitig durch d. Vors. der Kammer 1

vertreten.

3. Zuständigkeit Kammer 21

Ziffer 3.4.1 wird **zum 01.09.2025** wie folgt geändert: C, F, Y, Holzgerlingen, Weissach
(BB), Leonberg, Rutesheim

Deshalb sind die Zuständigkeiten der Gerichtsstandorte **zum 01.09.2025** zu ändern:

„Abgesehen von den fachlichen Zuständigkeiten bestehen folgende Zuständigkeiten
der Gerichtsstandorte:

Die Kammern Stuttgart sind für die Verfahren zuständig, die in den räumlichen
Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Stuttgart und der Landkreise Böblingen,
Esslingen sowie des Rems-Murr-Kreises fallen. Darüber hinaus erstreckt sich die
Zuständigkeit der Kammern Stuttgart im Rems-Murr-Kreis auf alle Städte und
Gemeinden, die nicht den Kammern Aalen zugewiesen sind sowie den Landkreis
Göppingen und die Gemeinden Lorch und Waldstetten.

Die Kammern Aalen sind zuständig für die in den räumlichen Zuständigkeitsbereich des Ostalbkreises und des Landkreises Heidenheim fallenden Verfahren soweit sie nicht den Kammern Stuttgart zugewiesen sind.

Die Kammern Ludwigsburg sind zuständig für die in den räumlichen Zuständigkeitsbereich der Städte und Gemeinden des Landkreises Ludwigsburg fallenden Verfahren.“

4. Zuweisung Verfahren an Kammer 21

Kammer 21 nimmt ab dem 01.09.2025 wieder an der Geschäftsverteilung teil.

Der Anfangsbestand der Belastungslisten der 21. Kammer zum 01.09.2025 errechnet sich nach Ziff. 5.5.1 GVP.

Auf die 21. Kammer werden die 26 bei der 30. Kammer anhängigen und am 08.08.2025 und am 15.08.2025 zur Güteverhandlung terminierten Verfahren mit Wirkung **zum 06.08.2025** übertragen. Dies sind die Verfahren

30 Ca 4816/25

30 Ca 147/25

30 Ca 4434/25

30 Ca 4439/25

30 Ca 4440/25

30 Ca 4651/25

30 Ca 4743/25

30 Ca 4478/25

30 Ca 4283/25

30 Ca 4903/25

30 Ca 4445/25

30 Ca 4564/25

30 Ca 4563/25

30 Ca 4698/25

30 Ca 4722/25

30 Ca 4521/25

30 Ca 4619/25

30 Ca 4737/25

30 Ca 388/25

30 Ca 4696/25

30 Ca 4618/25

30 Ca 4385/25

30 Ca 4729/25

30 Ca 4761/25

30 Ca 4769/25

30 Ca 4520/25

Eine Anrechnung auf die Belastungsliste erfolgt nicht. Ein oben aufgeführtes Verfahren, das sich bis zum Zeitpunkt der Umtragung in der Hauptsache erledigt hat, wird ohne Einfluss auf diesen Beschluss nicht mehr übertragen.

5. Änderung Zuständigkeit

Kammer 29 wird wegen Überlastung der Kammer aufgrund der Zahl der zugewiesenen BV- und BVGa-Verfahren von Neueingängen dieser Verfahrensarten **ab dem 04.08.2025** freigestellt. Diese Maßnahme führt zu folgenden Änderungen:

Ziff. 3.4.1 GVP wird ab **04.08.2025** bei der festen Zuständigkeit der Kammer 29 dahingehend geändert,

Kammer 29 Verfahren nach Ziff. 3.1.1.3 soweit an diesen an den Außenkammern Aalen tätige Angestellte beteiligt sind, Grafenau, Magstadt, Leinfelden-Echterdingen mit Ausnahme der dieser räumlichen Zuständigkeit zuzuordnenden Beschlussverfahren.
Diese werden entsprechend Ziff. 3.4.2.2 GVP über den Stuttgarter Ausgleichspool verteilt.

6. Wegen außerordentlicher Vertretung werden **zum 04.08.2025** in der Belastungsliste für Ca- Verfahren (tatsächliche Belastungen) gutgeschrieben:

Kammer 15: 0,75 Verfahren
Kammer 22: 2,25 Verfahren
Kammer 31: 1,5 Verfahren
Kammer 18: 0,25 Verfahren

7. In Ziff. 5.3.3 GVP werden die Kammern 3 und 7 ab dem **04.08.2025** mit folgenden Multiplikatoren geführt:

Kammer 3 mit 1,54
Kammer 7 mit 1,66

8. Zur Durchführung der Präsidiumswahl 2025 bestimmt das Präsidium des Arbeitsgerichts Stuttgart in seiner heutigen Sitzung

Richterin Gösele
Richter am Arbeitsgericht Lips
Richter am Arbeitsgericht Wendling

zu Mitgliedern des Wahlvorstands.

Zu Ersatzmitgliedern werden (in dieser Reihenfolge)

Richterin am Arbeitsgericht Lang
Richterin Schäfer
Richter Stoffel

bestellt.

9. Änderung der Zuständigkeiten bei den Außenkammern Aalen

die Zuständigkeit der Kammer 8 in Ziff. 3.5.1 wird **zum 04.08.2025** neu geordnet:

Kammer 8:

Durlangen, Göggingen, Gschwend, Mutlangen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot

Die bisher der Kammer 8 zugeordneten Gemeinden Heubach, Bartholomä, Böbingen, Eschach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Mögglingen und Obergröningen werden über den Aalener Pool zugeordnet.

10. Ziffer 8 Übergangsregelungen des GVP 2025 wird im 1. Absatz neu gefasst:

Für richterliche Entscheidungen in Altverfahren von früher bestehenden Kammern, die nicht in Ziff. 1 aufgeführt sind, ist zuständig RichterIn am Arbeitsgericht Berchtold (waR). Ziff. 7.3. gilt entsprechend.

11. Wegen der Erkrankung der Vorsitzenden der 6. Kammer wird die Durchführung der auf den

21.08.2025 terminierten Güteverhandlungen der 6. Kammer Richter am Arbeitsgericht Dr. Funk

der auf den

28.08.2025 terminierten Güteverhandlungen der 6. Kammer RichterIn am Arbeitsgericht Berchtold

und der auf den

04.09.2025 terminierten Güteverhandlungen der 6. Kammer Präsident des Arbeitsgerichts Haßel

übertragen.

Die Übertragungen umfassen die Durchführung der Güteverhandlungen einschließlich einer streitigen Verhandlung nach § 55 Abs. 3 ArbGG und einschließlich aller in der mündlichen Verhandlung getroffenen oder aufgrund der mündlichen Verhandlung zu treffenden Entscheidungen.

12. Der Vorsitzende der Kammer 22 wird unter Änderung der Regelung in Ziffer 2.1 des GVP

im Zeitraum vom 12.09.2025 bis 21.09.2025 vom Vorsitzenden der 1. Kammer und vom 22.09.2025 bis 02.10.2025 von der Vorsitzenden der 13. Kammer

vertreten.

Berchtold

Dr. Funk

Haßel

Meinhardt

Dr. Rögele

Yalcin